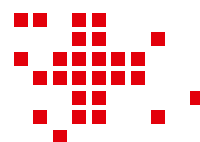


Richtlinie Beurteilung der Atemschutztauglichkeit von Angehörigen der Feuerwehr

Feuerwehr Koordination Schweiz FKS



FKS CSSP CSP

Erarbeitung

Die Richtlinie «Beurteilung der Atemschutztauglichkeit von Angehörigen der Feuerwehr» wurde von einer von den Feuerwehrinstanzen eingesetzten Arbeitsgruppe, mit Beteiligung der Fachverbände, erarbeitet.

Autorin
Petra Prévôt, FKS

Übersetzung für die französische Ausgabe
Michael Werder

Übersetzung für die italienische Ausgabe
Michael Werder

Impressum

Version	04/2024
Erlass SFIK	16.09.2021
Inkrafttreten	07.03.2024

Copyright © by
Feuerwehr Koordination Schweiz FKS
Christoffelgasse 6
CH-3011 Bern
www.feukos.ch

Gestaltung und Druckvorstufe:
weiss communication+design ag
Ländtstrasse 5
CH-2501 Biel-Bienne
Tel. +41 32 328 11 11
www.wcd.ch

01 | Einleitung 7

02 | Verantwortlichkeiten 9

03 | Leistungstest 13

04 | Ablauf 15

Inhaltsverzeichnis

Erarbeitung	2	
Impressum	2	
Erlass und Inkrafttreten	6	
Informationen	6	
1	Einleitung	7
1.1	Sinn und Zweck	8
1.2	Ziel	8
1.3	Zielpublikum	8
2	Verantwortlichkeiten	9
2.1	Angehörige der Feuerwehr (AdF)	10
2.1.1	Grundsätzliches	10
2.1.2	Selbsteinschätzung	10
2.1.3	Eigenverantwortung	10
2.2	Feuerwehrorganisation	10
2.2.1	Grundsätzliches	10
2.2.2	Leistungstest	10
2.2.3	Ausbildung	10
2.2.4	Kostentragung	11
2.3	Arzt	11
2.3.1	Grundsätzliches	11
2.3.2	Erstuntersuchung	11
2.3.3	Folgejahre	11
2.3.4	Altersbedingte Arztkonsultationen	11
3	Leistungstest	13
3.1	Ziel und Zweck	14
3.2	Grundsätzliches	14
3.3	Mögliche Varianten	14
4	Ablauf	15
4.1	Schema Gesamtablauf	16



Erlass und Inkrafttreten

Die Schweizerische Feuerwehrinspektoren Konferenz (SFIK) hat als operatives Führungsorgan der Feuerwehr Koordination Schweiz FKS diese Richtlinie am 16.09.2021 erlassen und per 07.03.2024 in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie gilt für die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Informationen



■ Zusätzliche Informationen, Hinweise



1 | Einleitung

1.1 | Sinn und Zweck

Im schweizerischen Feuerwehrwesen werden in Bezug auf die Atemschutztauglichkeit unterschiedliche Regelungen praktiziert. Diese sind breit gefächert: Beginnend bei Organisationen, welche die Atemschutztauglichkeit von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) gänzlich nicht prüfen, bis dorthin, wo beim zukünftigen Atemschutzgeräteträger grössere medizinische Tests durchgeführt werden. Mit der Richtlinie «Beurteilung der Atemschutztauglichkeit für Angehörige der Feuerwehr» soll eine weitgehende Vereinheitlichung der Atemschutztauglichkeitsprüfung der AdF angestrebt werden.

1.2 | Ziel

Ziel der Richtlinie «Beurteilung der Atemschutztauglichkeit von AdF» ist es, das Vorgehen der Atemschutztauglichkeitsprüfung aufzuzeigen und so den Standard für die minimale Tauglichkeitsanforderung im Atemschutz zu definieren.

Sofern ein Kanton oder eine Organisation über die in der Richtlinie festgeschriebenen Anforderungen hinausgehen will, ist dies selbstverständlich zulässig. Eine einheitliche Handhabung soll Unsicherheiten beseitigen.

1.3 | Zielpublikum

Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen der Feuerwehr, die Atemschutzdienst leisten.



2 | Verantwortlichkeiten

2.1 | Angehörige der Feuerwehr (AdF)

2.1.1 | Grundsätzliches

Mit dieser Richtlinie soll die gesundheitliche Selbsteinschätzung und die Eigenverantwortung der AdF gefördert werden.

2.1.2 | Selbsteinschätzung

Vor der ärztlichen Erstuntersuchung muss der AdF mittels Fragebogen eine Selbsteinschätzung über den aktuellen Gesundheitszustand abgeben. Ab dem zweiten Jahr erfolgt ebenfalls mittels Fragebogen eine jährliche Wiederholung der Selbsteinschätzung über den aktuellen Gesundheitszustand. Die Fragebogen verbleiben beim AdF.

2.1.3 | Eigenverantwortung

Jeder AdF soll vor jeder Übung und jedem Einsatz die persönliche, momentane Einsatz- bzw. Atemschutztauglichkeit in Eigenverantwortung feststellen. Stolz, Gruppenzwang und Selbstüberschätzung haben dabei nichts zu suchen, weil der AdF bei einer Falscheinschätzung sich und auch seine Kameraden im Trupp gefährden kann.

Besteht eine verringerte Einsatztauglichkeit, (so dass kein Einsatz unter Atemschutz geleistet werden kann), ist diese zum Schutz eines jeden einzelnen AdF, aber auch zum Schutz der eingesetzten Trupps, unverzüglich zu melden.

2.2 | Feuerwehrorganisation

2.2.1 | Grundsätzliches

Das Feuerwehrkommando ist für die Einhaltung der in dieser Richtlinie vorgegebenen Prozesse / Abläufe verantwortlich und hat dafür eine Kontrollpflicht. Dies umfasst auch die Begleitung, bzw. die Organisation des Ausfüllens der Selbsteinschätzung (Fragebogen).

2.2.2 | Leistungstest

Die Feuerwehren führen jährlich einen Leistungstest zur Erhebung der aktuellen Leistungsfähigkeit der AdF durch (vgl. Ziff. 3 dieser Richtlinie) und bewahren die entsprechenden Auswertungen bis zum Austritt des AdF auf.

2.2.3 | Ausbildung

Im Hinblick auf den Ernstfall sind möglichst realitätsnahe Übungen durchzuführen. Den AdF sind dabei auch die möglichen Auswirkungen einer Falscheinschätzung der Tagesform vor und während einem Einsatz aufzuzeigen und somit auf die Eigenverantwortung hinzuweisen.

2.2.4 | Kostentragung

Sämtliche Kosten für ärztliche Untersuchungen gehen zu Lasten der Feuerwehr.

2.3 | Arzt

2.3.1 | Grundsätzliches

Der Arzt entscheidet über die medizinische Atemschutztauglichkeit des AdF anhand des Leitfadens zur ärztlichen Untersuchung von AdF (vgl. Anhang zu dieser Richtlinie).

2.3.2 | Erstuntersuchung

Der Arzt entscheidet über die medizinische Atemschutztauglichkeit des AdF anhand des Leitfadens zur ärztlichen Untersuchung von AdF (vgl. Anhang zu dieser Richtlinie).

2.3.3 | Folgejahre

Bei einer der folgenden Veränderungen erfolgt zwingend eine persönliche Konsultation beim Arzt:

- eine offensichtliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des AdF
- eine Verschlechterung der Selbsteinschätzung über den aktuellen Gesundheitszustand aufgrund der Antworten im Fragebogen
- ein wiederholt nicht bestandener Leistungstest

2.3.4 | Altersbedingte Arztkonsultationen

Der Arzt nimmt die Untersuchung gemäss dem Leitfaden zur ärztlichen Untersuchung von AdF vor (vgl. Anhang zu dieser Richtlinie).



3 | Leistungstest

3.1 | Ziel und Zweck

Der Leistungstest soll den Feuerwehrorganisationen sowie den einzelnen AdF einen realistischen Überblick über die körperliche Leistungsfähigkeit im Atemschutzeinsatz geben. Mit dem Heranführen an die persönliche Leistungsgrenze ergibt sich für den AdF die Möglichkeit einer Selbstreflexion zum eigenen Fitnesslevel.

3.2 | Grundsätzliches

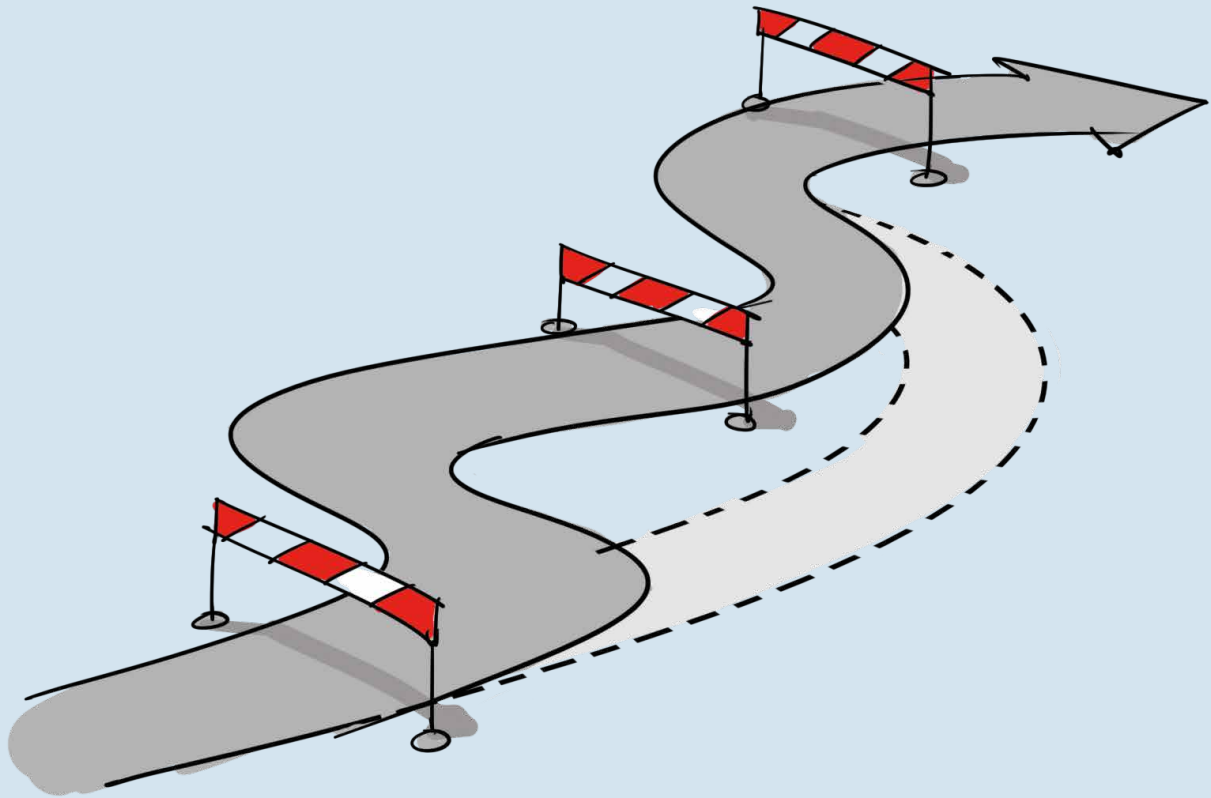
Der Leistungstest soll eine Aussage über die tatsächliche Fitness des AdF machen und anhand vorgängig definierter Messgrössen über die Jahre vergleichbar sein.

AdF, welche den Test nicht bestanden haben und keine medizinischen Gründe dagegensprechen, sollen Gelegenheit erhalten, diesen zu wiederholen (z. B. in einer Nachholübung).

3.3 | Mögliche Varianten

Als mögliche Varianten für einen Leistungstest kommen in Frage (Aufzählung nicht abschliessend):

- Leistungstest der OSFIK
- 12-Minuten-Lauf
- Vita-Parcours



4 | Ablauf

4.1 | Schema Gesamtablauf

